

Datenschutzreglement; Teilrevision

1 AUSGANGSLAGE

Das zurzeit gültige Datenschutzreglement ist vom Grossen Gemeinderat am 20. Februar 2001 erlassen worden. Es ist rückwirkend per 1. Januar 2001 in Kraft getreten.

2 TEILREVISION

Gestützt auf Art. 6. Abs. 4 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen, Art. 2 der Verordnung über die Entschädigung der Gemeinden für die Registerführung im Kirchenwesen und Art. 10 Abs. 1 Bst. a des Datenschutzgesetzes werden den Kirchgemeinden die Personendaten, welche zur Führung und Bereinigung ihrer Mitgliederverzeichnisse benötigt werden, regelmässig gemeldet. Die Bekanntgabe der Daten erfolgt gemäss der Weisung BSIG Nr. 1/152.04/6.1 des Kantons.

Gestützt auf die obgenannten rechtlichen Grundlagen sind den Kirchgemeinden folgende Daten bekanntzugeben:

- a) Familienname und Vorname, für verheiratete und verwitwete Frauen zudem der Mädchenname;
- b) das Geburtsdatum;
- c) Heimatgemeinde und Heimatkanton;
- d) Wohnort und genaue Adresse;
- e) der frühere Wohnort;
- f) Zu- und Wegzug;
- g) Streichungen und Anmerkungen betreffend Stimmrecht;
- h) Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sowie Änderungen des Bürgerrechtes oder des Namens;
- i) der Zivilstand, beschränkt auf die Angaben "verheiratet" und "unverheiratet"

Die Einwohnerkontroll- und Familiennummer wird bisher nicht bekanntgegeben, da das heute gültige Datenschutzreglement keine entsprechende Rechtsgrundlage enthält.

Seitens der Kirchgemeinden wird die Bekanntgabe der Einwohnerkontroll- und Familiennummern aus Gründen der Qualitätssicherung und der Effizienz gewünscht. Bei der Vornahme der erforderlichen Mutationen sollte eine Person - auch im Sinne des Datenschutzes - eindeutig identifiziert werden können.

Festzuhalten gilt es, dass weder die Einwohnerkontroll- noch die Familiennummer Rückschlüsse auf eine Person zulassen. Es handelt sich um eine systemtechnisch (EDV-Programm "Einwohnerkontrolle") generierte und zugeordnete Nummer. Im Gegensatz zu der systemtechnisch generierten Nummer kann beispielsweise aus einer AHV-Nr. das genaue Geburtsdatum aufgeschlüsselt werden.

Gestützt auf die Mustervorlage der kant. Datenschutzaufsichtsstelle wird zur Abdeckung des berechtigten Wunsches der Kirchgemeinden folgende Ergänzung des Datenschutzreglements beantragt:

Art. 1 - 7
unverändert

Art. 8 (neu) (Bekanntgabe von Einwohnerkontroll- und Familiennummern an die Kirchgemeinde)

¹ Die Einwohnerdienste dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen der Kirchgemeinde die Einwohnerkontrollnummer und die Familiennummer elektronisch bekanntgeben.

² Die Kirchgemeinde darf diese Nummern nicht in Dateien verwenden, die Rückschlüsse zulassen auf

- a) die seelsorgerische Betreuung,
- b) die Ausübung politischer Rechte,
- c) den Gesundheitszustand,
- d) Hilfeleistungen.

³ Die Nummern dürfen nicht weitergegeben werden. Ein Ausdrucken der Nummern insbesondere in Adressen oder auf Ausweisen ist unzulässig.

Art. 9 (bisher 8) Information auf Anfrage; Zuständigkeit
unverändert

Art. 10 (bisher 9) Aufsichtsstelle Datenschutz
unverändert

Art. 11 (bisher 10) Inkrafttreten
Die Teilrevision des Reglements tritt auf 1. Juli 2007 in Kraft.

3 ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

Das teilrevidierte Datenschutzreglement wird erlassen.

Muri bei Bern, 29. Mai 2007

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer

Beilagen:

- Datenschutzreglement vom 20. Februar 2001
- BSIG Nr. 1/152.04/6.1